Intelligenz-Blatt

für den

Bezirk der Königlichen Regierung zu Danzig.

Königl. Provinzial-Intelligenz-Comtoir, im Post-Lokal, Eingang Plautzengasse Nro. 385.

No. 49. Donnerstag, den 27. Februar 1840.

Angemeldete Fremde.

Angekommen den 25. Februar 1840.

Der Kaiserlich Russische Oberst Herr Golizyn nebst Frau Gemahlin aus St. Petersburg, Herr Ober-Amtmann W. Fournier nebst Familie aus Broddau, Herr Gutsbesitzer E. Plehn nebst Frau Gemahlin aus Bick, Herr Kaufmann Tiesler aus Memel, log. im engl. Hause. Die Herren Kaufleute Herz aus Berlin, Falk und Bernstein aus Stolpe, Herr Gusbesitzer Maloneck aus Wiedersee, log. im Hotel d'Oliva. Die Herren Gutsbesitzer v. Tesmar aus Bochow bei Lauenburg, und v. Tesmar aus Damerkow bei Lauenburg, log. im Hotel de Thorn. Die Herren Kaufleute A. Kunze von Treplowitz, F. Knappe von Neustadt o. S., Herr Gutsbesitzer Randt von Gr. Zünder, log. im Hotel de Leipzig.

Bekanntmachungen.

1. Durch ein noch unbekanntes Ereigniß ist das Kunstwasserwerk stehen geblieben. Um dasselbe herzustellen, werden von heute ab bis incl. den 28. d. M. die Besitzer des laufenden oder Kunstwassers in der Hunde-, Jopen-, Brodtbänken-, Langgasse und auf dem Langenmarkt dasselbe entbehren.

Danzig, den 26. Februar 1840.

Königl. Landrath und Polizei-Direktor
Lesse.

2. Bezüglich des Reinigens der Schornsteine und Feueressen werden folgende Bestimmungen der Verordnung vom 2. September 1816 hierdurch in Erinnerung gebracht:

1. Jeder Eigenthümer eines bewohnten Hauses, sowohl in der Stadt, als in den Vorstädten, so wie in den zum Communal-Verbande der Stadt gehörenden Ortschaften, ist verpflichtet, mit einem, durch einen Gewerbeschein legitimirten Schornsteinfeger-Meister über die Reinigung der Schornsteine, Rauchfänge und Feueressen des Hauses ein jährliches Abkommen zu treffen, und bleibt es seine Sache, insofern er das Haus nicht selbst bewohnen sollte, sich dieserhalb mit seinem Miether zu berechnen.

2. Bis zum 15. Dezember eines jeden Jahres müssen mit den Schornsteinfegern die diesfalsigen Contracte für das nächstfolgende Jahr abgeschlossen werden. In denselben ist zu bestimmen, daß eine drei-monatliche gegenseitige Kündigung vor Ablauf des Contractes vorhergehen muß, ohne welche seine Gültigkeit sich stillschweigend auf ein Jahr verlängert.

3. Die Verlängerung oder Aufhebung des bestehenden Contracts muß jedesmal mit dem Anfange des letzten Vierteljahres eintreten.

4. Wer bis zum 15. Dezember eines jeden Jahres den erforderlichen Contract nicht abgeschlossen oder verlängert hat, wird in eine Strafe von Ein bis Fünf Thaler genommen, und durch Zwangsmittel zur Folgeleistung angehalten werden. Die Curatoren oder Administratoren solcher Wohngebäude, welche Minderjährigen, öffentlichen oder Privat-Familien-Stiftungen, Erbschafts- oder Concurs-Massen, oder auswärtigen Eignern gehören, werden in dieser Hinsicht als Eigenthümer behandelt.

5. Die Schornsteinfeger sind für allen Schaden zu haften verbunden, welcher aus unregelmäßiger oder nicht tüchtiger Reinigung der Schornsteine ꝛc. derjenigen Häuser entstehen sollte, deren Reinigung sie übernommen haben, und deshalb so berechtigt, als verpflichtet, die darin befindlichen Schornsteine so oft, als es nöthig ist zu kehren.

6. Als gesetzliches Minimum ist dieserhalb folgendes festgesetzt:

I. Bei gewöhnlichen Wohnhäusern werden gereinigt:

a. Schornsteine, die zum Besteigen eingerichtet sind, alle sechs Wochen.
b. Schornsteine welche in den Brandmauern angelegt und nur zum Ableimen eingerichtet sind, alle vier Wochen.

II. Bei denjenigen Gewerben, welche einer starken Feuerung bedürfen, wird zu allen Zeiten bestimmt, daß

a. die Brenner und Destillateure wöchentlich,
b. die Bäcker wenigstens alle 14 Tage,
c. die Färber, Hutmacher, Garköche, Wurstmacher und Wäscherinnen alle drei Wochen, und

d. die Brauer, die Brauschornsteine alle vier Wochen kehren, die Darre aber nach jedesmaligem Gebrauche sorgfältig reinigen lassen müssen.

7. Von dem Uebereinkommen zwischen dem Schornsteinfeger und Hauseigenthümer hängt in der Regel die Bestimmung des Tages und der Tageszeit ab, wenn in dem Hause innerhalb der vorstehend bezeichneten Fristen gekehrt werden soll.

8. Die Dienstleute dürfen sich bei 48-stündiger Gefängnißstrafe nicht unterstehen, die sich zur festgesetzten Zeit einfindenden Gehilfen des Schornsteinfegers abzuweisen, oder dieselben in irgend einer Art zu stören; geschieht dieses, so hat der Schornsteinfeger sofort bei dem Distrikts-Polizei-Kommissarius Anzeige zu machen.

9. Läßt sich der Schornsteinfeger irgend eine Vernachläßigung zu Schulden kommen, und setzt die Kehrung der Rauchfänge 24 Stunden über die bestimmte Zeit hinaus, so hat der Hauseigenthümer dem Polizei-Kommissarius des betreffenden Reviers Anzeige zu machen, damit eine Rüge eintreten könne.

10. Wird die festgesetzte Frist zur Reinigung der Schornsteine durch Schuld des Hauseigenthümers nur über 24 Stunden hinausgesetzt, so verfällt der Hausbewohner, wenn auch kein Schaden entsteht, in eine Strafe von zwei bis zehn Thaler. Dasselbe findet statt wenn die ad 9 bezeichnete Anzeige unterlassen wird.

11. Ist die festgesetzte Frist über 24 Stunden hinaus von dem Meister oder seinen Gehilfen versäumt, so hat der Meister eine gleiche Strafe verwirkt, die bei entstandenem Feuer noch bedeutend verstärkt wird.

12. Wenn in einem Hause wirklich Feuer entsteht, oder der Ausbruch desselben besorgt wird, oder ein Schornstein sich entzündet hat, so muß derjenige Schornsteinfeger, welcher zuerst, es sei von wem es wolle, um Hilfe angesprochen worden, solche ohne alle Widerrede und Einwendung zur Stelle mit allen seinen ihm zu Gebot stehenden Leuten leisten.

13. Für diese Hilfe ist er vom Hauseigenthümer besonders zu entschädigen.

14. Derjenige Schornsteinfeger, welcher die bei ihm nachgesuchte Hilfsleistung verweigert, oder auch nur verschiebt, wird, wenn auch weiter kein Unglück dadurch geschehen, das erste Mal mit 10 Rthlr., im Wiederholungsfalle mit 40 Rthlr. bestraft, und sodann zur Betreibung seines Gewerbes für unfähig erklärt werden, wenn er zum dritten Male sich einer solchen Pflichtwidrigkeit schuldig machen sollte. In ähnlicher Art sollen andere Vernachläßigungen der Schornsteinfeger bestraft werden.

15. Jeder Schornsteinfeger ist verpflichtet, alle beim Reinigen der Schornsteine entdeckte Risse und Bauschäden sogleich den Bewohnern des Hauses, dem Eigenthümer und Distrikts-Kommissarius, bei Vermeidung einer Strafe, anzuzeigen; auch über die von ihm zum Reinigen übernommenen Feuerungen

ein genaues und zuverläßiges Buch zu führen, um es auf jedesmaliges Erfordern vorlegen zu können.

16. Bei den Schornsteinrevisionen müssen den Revisoren alle Schornsteine des Hauses von den Hausbewohnern gewissenhaft nachgewiesen werden.

Die hiesigen Einwohner sowohl, als die Schornsteinfeger-Meister wollen sich nach diesen, nur das allgemeine Beste bezweckenden Bestimmungen genau achten, widrigenfalls die vorstehend angedrohten Strafen unausbleiblich eintreten werden.

Danzig, den 23. Januar 1840.

Königlicher Landrath und Polizei-Director.

Lesse.

AVERTISSEMENTS.

3. Es wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht, daß die Catharine Wilhelmine Valine Hammes, verheirathet mit dem Pächter Hypolit Mathias Pasinski zu Sorgenorth, nach erlangter Großjährigkeit die bisher ausgesetzt gebliebene Gütergemeinschaft mit ihrem genannten Ehemann auch für die Folge auszuschließen, rechtsgültig erklärt hat.

Elbing, den 15. Februar 1840.

Königl. Stadtgericht.

4. Die verehel. Hülfs-Executor Friske, Justine Johanna Cornelia geb. Kleinowska, hat nach erreichter Großjährigkeit mit ihrem Ehemanne, dem Hülfs-Executor Friske hieselbst die Gütergemeinschaft, sowohl Hinsichts des Eingebrachten als des Erwerbes, ausgeschlossen.

Pr. Stargardt, den 7. Februar 1840.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Anzeigen.

5. Eine Familie sucht von Ostern ein Quartier von 3 bis 4 Zimmern, nebst Zubehör, auf ein Vierteljahr. Hierauf Reflectirende belieben sich zu melden Heil. Geistgasse № 923.

6. Ein viele Jahre hindurch zu einem kaufmännischen Geschäftsbetriebe benutztes Haus in einer Hauptstraße steht zu verkaufen und sofort zu beziehen. Näheres in der Expedition des Dampfboots.

7. Herren-Masken-Anzüge sind zu verleihen Rammbaum № 1251.

8. Ein anständiges Mädchen sucht eine Stelle als Gesellschafterin oder Wirthschafterin, in der Stadt oder auf dem Lande. Näheres Heil. Geistgasse № 755.

9. 100—150 Rthlr., auf etwa 6 Monate, gegen mehrfache Sicherheit, sucht man, unter Adresse E. im Intellig.-Comtoir einzureichen.

10. Ein zuverläßiger Inspector, unverheiratet, der in großen Wirthschaften conditionirt und wo möglich selbstständig einer solchen vorgestanden hat, findet zum 1. April d. J. eine Stelle. Wo? erfährt man Hundegasse № 324.

11. Es wird eine Wohnung von 2 Stuben und Kammer nebst Küche ꝛc. auf der Breitgasse oder Johannisgasse oder in der Nähe dieser Straßen zu miethen gesucht; Adr. mit der Chiffre O. nimmt die Expedition des Dampfboots an.

12. Für einen jungen Mann, welcher das Detail-Geschäft gründlich erlernt und in solchem bereits 5 Jahre zu völliger Zufriedenheit als Handlungsdiener gearbeitet hat, wird eine Condition gesucht. Derselbe ist der polnischen Sprache mächtig, schreibt eine gute Hand und sind ihm Comtoir-Arbeiten durchaus nicht fremd. Er kann überhaupt gewissenhaft empfohlen werden. Hierauf Reflectirende wollen in der Expedition des Dampfboots nähere Mittheilung entgegen nehmen.

Vermiethungen.

13. ☞ Das moderne Logis in dem der Beutlergasse gegenüber gelegenen Hause Langgasse № 399., bestehend in sechs an einander hängenden Zimmern, einer Küche, einem Boden, drei Kammern, zwei Dachzimmern, Keller, Speisekammer, Altan nebst Abguß und Apartement, ist zu vermiethen und Ostern 1840 zu beziehen. Miethlustige belieben sich von der guten Beschaffenheit desselben zu überzeugen und die Bedingungen der Vermiethung von dem Eigenthümer entgegen zu nehmen.

Danzig, den 15. Februar 1840.

14. Rechtstadt, Rittergasse № 1674. ist eine Untergelegenheit von 3 heizbaren Stuben, Küche, Keller, Kammer, Boden, Hofplatz, Holzgelaß, kleiner Garten und eigener Thür, an ruhige Miether zum 1. April d. J. beziehbar zu vermiethen. Näheres daselbst in der Oberthüre.

15. In der Wollwebergasse ist das sehr bequem eingerichtete dritte Haus von der Langgasse links, ganz oder theilweise zur Ziehzeit zu vermiethen und kann an den Wochentagen Vor- und Nachmittags in Augenschein genommen werden.

16. Pfefferstadt ist 1 Logis von 2 heizbaren Stuben, Küche, Kammer, Boden ꝛc., in der Belle-Etage zu vermiethen. Das Nähere Baumgartschegasse № 205.

17. In Leegstrieß gerade über dem Chaussée-Haus sind 3 Zimmer nebst einem kleinen Gärtchen sehr billig zu vermiethen. Zu erfragen bei der Wittwe Engel.

18. Langenmarkt Nro. 446. ist die Belle-Etage zu vermiethen. Nachricht daselbst im Comtoir.

Auction.

19. Freitag, den 28. Februar 1840 Vormittags 10 Uhr, werden die Mäkler

Richter und Meyer im Wiegen-Speicher an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung in öffentlicher Auction verkaufen:

20 Fässer schöne Smyrnaer Rosienen,
2 „ Stengeltaback.

Sachen zu verkaufen in Danzig.

Mobilia oder bewegliche Sachen.

20. Doppelt breite Cattune (ganz ächt) a 5 Sgr. und Schürzenzeuge a 3½ Sgr. die Elle, empfiehlt **S. W. Löwenstein**, Langgasse № 377.

21. Neugarten 521. ist Kalk, Gyps, 1 Ohm, Wagen, Geschirr, Reitzeug, käuflich.

22. **Citronen**, 100 Stück für 2 Rthlr. 15 Sgr. empfiehlt
J. Mierau, Fischmarkt № 1851.

23. **Die beste Sorte englische Strickbaumwolle** in Knäule gewickelt ist wieder in allen Nummern zu haben bei
Fried. Momber, am hohen Thor № 26.

24. **Briefbogen** mit der Ansicht des **Dünen-Durchbruchs** zu Neufähr sind zu haben in der Papierhandlung von C. A. Brauer am Schnüffelmarkt. Preis 1 Sgr., colorirt 2½ Sgr.

25. Ein Glasschrank nebst Tombank für Putzmacherinnen steht zu verkaufen Heil. Geist- und Kohlengassen-Ecke.

26. Gutes, trocknes, hochländisches büchenes Klobenholz ist pro Klafter 8 Rthlr. zu haben. Bestellungen nimmt die Wittwe Loß am hohen Thore an.

Sachen zu verkaufen außerhalb Danzig.

Immobilia oder unbewegliche Sachen.

27. Die zum Nachlasse der Johann Daniel Preyschen Eheleute gehörigen Grundstücke,

1) Heubude pag. 2. A. des Erbbuchs, in einem Kruge mit Wirthschaftsgebäuden und einem zur Bearbeitung von Getreide bestimmten sogenannten Przerabka-Landstücke bestehend,
2) auf dem Troyl an der Weichsel, dem Ganskruge gegenüber, № 8. des Hypothekenbuchs, welches nur in einem Stück dergleichen Przerabka-Landes besteht,

imgleichen:

3) die Hälfte der Nutzung des dem Johann Daniel Prey verpachteten, dem Ganskruge gegenüber gelegenen Hospital-Landes von 29 Morgen 253 □R. Acker-, Wiesen-, Garten- und Weichselufer-Land,

sollen auf Ein Jahr im Wege der Licitation in dem auf

den (24.) Vier und Zwanzigsten März c. Vormittags 10 Uhr

vor dem Herrn Secretair Lemon in dem erstgedachten Grundstücke anstehenden Termine verpachtet werden, wozu Pachtlustige eingeladen werden.

Die Vorlegung der Pachtbedingungen wird im Termine erfolgen.

Danzig, den 16. Februar 1840.

Königl. Land- und Stadtgericht.

28. (Nothwendiger Verkauf.)

Das zur Kaufmann Wilhelm Jablonowskischen erbschaftlichen Liquidations-Masse gehörige Grundstück Litt. A. I. 128. abgeschätzt auf 4,164 Rthlr. 5 Sgr. 6 Pf., soll in dem im Stadtgericht auf

den 29. Mai c., Vormittags um 11 Uhr,

vor dem Deputirten Herrn Stadtgerichts-Rath v. d. Trenk anberaumten Termin an den Meistbietenden verkauft werden.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein können in der Stadtgerichts-Registratur eingesehen werden.

Elbing, den 7. Februar 1840.

Königl. Stadtgericht.

29. (Nothwendiger Verkauf.)

Die Erbpachtsgerechtigkeit auf die den Adam und Catharina Chajewskischen Eheleuten zugehörige, sub № 1. des Hypothekenbuchs eingetragene Pustkowie Sarnowko, abgeschätzt auf 510 Rthlr. 20 Sgr., zufolge der nebst Hypothekenschein in der hiesigen Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 27. Mai c. Vormittags 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle verkauft werden.

Carthaus, den 11. Januar 1840.

Königl. Landgericht
für das Patrimonial-Gericht von Brodnitz.

Edictal-Citation.

30. Alle diejenigen welche aus der Amtsführung des am 27. November v. J. verstorbenen Executors Kinder Ansprüche an denselben zu haben vermeinen, werden hiedurch aufgefordert, dieselben spätestens in dem vor dem Herrn Land- und Stadtgerichtsrath Kawerau auf

den 1. April d. J. Vormittags 10 Uhr

anberaumten Termine anzumelden, indem nach Ablauf dieses Termins die Präclusion

der unbekannten Gläubiger mit ihren Ansprüchen an die von dem Executor Kinder geleistete Amtscaution und ihre Verweisung an den übrigen Nachlaß des Kinder erfolgen wird.

Danzig, den 5. Februar 1840.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Getreide-Markt-Preis,

den 25. Februar 1840.

Weitzen. pro Scheffel. Sgr.	Roggen. pro Scheffel. Sgr.	Gerste. pro Scheffel. Sgr.	Hafer. pro Scheffel. Sgr.	Erbsen. pro Scheffel. Sgr.
73	29	große 37 kleine 29	18	37